

Informationen zur Hundehaltung

Am 01.05.2005 ist das Gefahrhundegesetz in Kraft getreten. Es bestimmt die Regeln, die von allen Hundehalterinnen und -halter zu beachten sind.

Allgemeine Pflichten

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für andere Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können. Insbesondere die Missachtung dieser Verpflichtung kann zur Folge haben, dass die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt werden muss.

Außerdem hat jeder Hund beim Ausführen ein Halsband mit einer Kennzeichnung zu tragen, mit der die Halterin oder der Halter eindeutig festgestellt werden kann.

Leinenpflicht

Für die folgenden Bereiche gibt es eine Leinenpflicht: Haupteinkaufsbereiche, öffentliche Versammlungen oder Volksfeste, Park- und Grünanlagen, in Mehrfamilienhäusern und deren Zuwegungen, Treppenhäuser oder Tiefgaragen, öffentliche Gebäude und öffentliche Verkehrsmittel, Sportanlagen, Friedhöfe, Märkte, Wälder, Deiche und die Naturschutzgebiete. Gerade innerhalb der Naturschutzgebiete wird diese Pflicht häufig nicht bedacht. Hintergrund dieser Festlegung ist nicht nur die Gefahr des tatsächlichen Tötens von Tieren durch einen wildernden Hund, sondern bezieht auch die oftmals nicht konkret sichtbare Störung der Tiere in ihrem Lebensraum mit ein. Hier kann eine einzige Störung schon zur Aufgabe eines Brutgeschäftes führen.

Besonders diese vom Hund ausgehende Störung wird dadurch, dass der Hund für viele Tierarten noch stärker als der Mensch als Feind erkannt

wird, verstärkt. Daher ist gerade in der freien Landschaft das Anleinen aller Hunde besonders wichtig. Unabhängig davon, darf sich der Hund grundsätzlich nur im Einflussbereich des Halters aufhalten.

Mitnahmeverbot

In folgenden Bereichen ist es z.B. grundsätzlich verboten Hunde, mitzunehmen: Spiel- oder Badeplätze, Liegewiesen, Kindergärten, Schulen oder Versammlungsräume.

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten der American Staffordshire-Terrier, der Staffordshire-Bullterrier, der Bullterrier und der Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen.

Bei allen anderen Hunden muss die Gefährlichkeit festgestellt werden, wenn der Hund

- in besonderem Maß Angriffslust oder Schärfe besitzt,
- einen Menschen gebissen hat und dies nicht zur Abwehr einer strafbaren Handlung geschah,
- mehrfach Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen hat,
- ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen Hund trotz klar erkennbarer Unterwerfungsgestik gerissen hat oder
- Wild, Vieh oder andere Tiere gehetzt oder gebissen hat.

Beim Biss eines Menschen ist nicht entscheidend, wie schwer die Verletzungen sind. Bereits klar erkennbare „blaue Flecken“ oder zerrissene Kleidung können als Nachweis eines Bisses ausreichen und führen zur Feststellung der Gefährlichkeit..

Es ist auch nicht entscheidend, ob es z.B. ein Dackel oder eine Dogge gewesen ist.

Für gefährliche Hunde gelten folgende zusätzliche Regeln, die von den Halterinnen und Haltern zu beachten sind:

- Für die Haltung ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter volljährig ist und über die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie Sachkunde verfügt. Diese persönlichen Voraussetzungen müssen auch von jeder anderen Person erfüllt werden, die den Hund ausführt.
- Der Hund ist mit einem Mikrochip unveränderlich zu kennzeichnen.
- Es ist eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 500.000€ für Personenschäden und 250.000€ für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.
- Der Hund muss so gehalten werden, dass er ein befriedetes Grundstück oder eine Wohnung nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen kann.
- Außerhalb eines befriedeten Grundstücks oder einer Wohnung gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang. Die Leine darf dabei nicht länger als 2 m sein. Zusätzlich hat der Hund ein leuchtend hellblaues Halsband zu tragen.

Es besteht die Möglichkeit, nach erfolgreichem Wesenstest von der Maulkorbpflicht befreit zu werden. Ausgenommen sind hiervon jedoch die Hunde, deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, weil sie einen Menschen gebissen haben.

Für die Hunderassen, die nach dem Gesetz als gefährliche Hunde gelten, besteht ein Zuchtverbot. Die Sterilisation ist nachzuweisen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Gefahrhundegesetz werden als Ordnungswidrigkeit von den örtlichen Ordnungsbehörden geahndet. Der Gesetzgeber hat den Bußgeldrahmen bis zu 10.000€ festgesetzt.

Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden vom Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg mit bis zu 50.000€ geahndet, Verstöße nach dem Landeswaldgesetz mit bis zu 2.500€. Verstöße gegen die Vorschriften zum Deichschutz können vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz nach dem Landeswassergesetz mit bis zu 50.000€ geahndet werden.

Hundesteuer

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, sein Tier zur Steuer anzumelden. Der Steuersatz für die Vierbeiner variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Sonderregelung zur Steuerbefreiung sind beim zuständigen Ordnungsamt nachzufragen.

Ansprechpartner bei weiteren Fragen:

**Polizeibezirksrevier Pinneberg
Umweltschutztrupp
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg**

**Telefon 04101-202 450/451
Fax 0431-988 6449 792**

E-Mail: umwelt.pinneberg.pabr@polizei.landsh.de

**Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn**

**Telefon 04121-4502 2277
Fax 04121-4502 92277**

E-Mail: Fd-Umwelt@kreis-pinneberg.de

Polizeidirektion
Bad Segeberg
Polizei-, Autobahn- u.
Bezirksrevier Pinneberg
Ermittlungsdienst
Umwelt und Verkehr



kreis  pinneberg

Informationen zur Hundehaltung

